



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

**DER GEMEINDE WALZENHAUSEN
VOM 25. JULI 2014**

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes (SR 818.61) und des Kantons (bGS 816.31).

Art. 2 Aufsicht

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Bausekretariat.

Art. 3 Bausekretariat

¹ Dem Bausekretariat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage.
- b) Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird.
- c) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates.
- d) Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.
- e) Erstellen des Beisetzungsplans.

Art. 4 Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Bausekretariates den Totengräber, den Sarglieferanten und den Friedhofgärtner.

Art. 5 Bestattungsamt

a) Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) die zivilstandesamtliche Bekanntmachung
- b) die Festlegung der Bestattungszeit;
- c) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- d) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- e) die Führung des Gräberverzeichnisses;
- f) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1-4 der kantonalen Verordnung;
- g) Bewilligung zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung;
- h) die Erteilung von Ausnahmbewilligungen
- i) die fortlaufende Grabzuteilung nach dem Gräberverzeichnis.

Art. 6 Totengräber

¹ Der Totengräber sorgt für das Öffnen und das Schliessen des Grabes sowie für die anfallenden Bestattungshandlungen.

² Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

Art. 7 Sarglieferant / Leichenführer / Leichenbesorger

¹ Die Verpflichtungen in Bezug auf die Sarglieferung, den Leichentransport und das Einsargen werden mit dem beauftragten Unternehmer vertraglich geregelt.

Art. 8 Friedhofgärtner

¹ Der Friedhofgärtner betreut die ihm zugewiesenen Gräber und erledigt die von dem Bausekretariat erteilten Unterhaltsaufträge (siehe Art. 23).

B BESTATTUNGSWESEN

Art. 9 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Friedhofsgebäude aufgebahrt werden. Die Bestattung hat nicht vor zweimal 24 Stunden und spätestens nach fünfmal 24 Stunden seit Todeseintritt zu erfolgen.

Art. 10 Trauerfeier

¹ Die Kirche steht den landeskirchlichen und den nichtlandeskirchlichen christlichen Abdankungen offen.

² Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der betreffenden Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

³ Es bleibt in jedem Fall die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 11 Bestattungszeit

¹ Bestattungen finden nur an Werktagen von Montag bis Freitag statt. Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder unter ganz besonderen Umständen kann das Bestattungsamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 Bestattung von Nichtgemeindeeinwohnern

¹ Für ausserhalb Walzenhausen Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt nach Rücksprache mit dem Bausekretariat gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif und Übernahme der Bestattungskosten (Art. 14) bewilligt werden.

Art. 13 Bestattungsarten

A Erdbestattung

¹ Die Bestattungen erfolgen:

- a) in Reihengräbern für Kinder bis und mit 6 Jahren;
- b) in Reihengräbern für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene

B Feuerbestattung

² Die Beisetzungen von Ascheurnen erfolgen:

- a) in Urnenreihengräbern;
- b) in ein bestehendes Urnenreihengrab (höchstens 4 Urnen)
- c) in ein bestehendes Erdbestattungsreihengrab (höchstens 4 Urnen);
- d) in Urnengemeinschaftsgräbern, mit oder ohne Namensschild, mit oder ohne Urne
- e) auf privatem Grund

Art. 14 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindeeinwohners innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) einfacher Sarg sowie Einsargung und Bestattungswäsche;
- b) die Leichenüberführung im Inland;
- c) die Aufbahrung im Friedhofsgebäude;
- d) die Kosten von Feuerbestattung und Urne, Ton- oder Ökourne (Standart), Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- e) das Öffnen, Beisetzung und Eindecken des Grabes
- f) das Grabgeläute ;
- g) die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz;
- h) die Grabnummerierung.

² Die Kostenleistung für die Bestattung ausserhalb der Gemeinde darf nicht höher als bei der Bestattung innerhalb der Gemeinde ausfallen. Weitergehende Leistungen müssen von den Auftraggebern getragen werden.

³ Für die Bestattung Auswärtiger werden die Kosten nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

C FRIEDHOFWESEN

Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlagen ist untersagt:

- a) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
- b) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter,
- c) das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen.

² Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 16 Einteilung

¹ Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Kinder bis und mit 6 Jahren;
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene;
- c) Urnenfelder;
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung, mit oder ohne Namensschild

Art. 17 Grabmasse

¹ Die Grabfläche richtet sich nach dem Sargmass.

² Die Grabtiefe beträgt für:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis und mit 6 Jahren (120 cm);
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder ab 7 Jahre und Erwachsene (150 cm);
- c) Urnengräber 90 cm

Art. 18 Grabkreuz

¹ Bis zur Setzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabkreuz durch ein eigenes Grabmal, so ist das Holzkreuz dem Friedhofgärtner für die Gemeinde zurückzugeben.

Art. 19 Grabnummerierung

¹ Jedes Grab erhält eine Grabnummer, die dem Gräberverzeichnis entspricht.

Art. 20 Grabmäler und Grabausstattungen

¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch an das Bausekretariat mit vollständigen Angaben zu Material und Beschriftung sowie eine Zeichnung (Skizze) im Massstab 1:10 einzureichen. Diese erteilt allfällige Bewilligungen.

³ Grabmäler für Erdbestattungsgräber dürfen erst 9 Monate nach der Bestattung, jedoch nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde gesetzt werden.

⁴ Jedes Grabmal muss seiner Grösse entsprechend fundamntiert und mit genügend langen Haltenägeln gesichert werden.

⁵ Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

⁶ Auf dem anonymen Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmale erlaubt.

⁷ Für das Gemeinschaftsgrab mit Namen muss die von der Gemeinde vorgesehene Steinplatte mit eingraviertem Namen gesetzt werden.

Art. 21 Masse der Grabmäler

¹ Die Höchstmass der Grabmäler betragen:

a) bei Erdbestattungsgräbern:

Höhe 100 cm
Breite 50 cm

b) bei Urnengräbern:

Höhe 80 cm
Breite 50 cm

c) liegende Platten:

Länge 60 cm
Breite 40 cm

Art. 22 Grabbepflanzung

¹ Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.

² Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

³ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem Gärtner ihrer Wahl oder Dritten zu übertragen.

⁴ Gräber, die von den Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht selber unterhalten werden können, sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise zu schmücken.

⁵ Pflanzliche Grabeinfassungen sind gestattet, sofern sie periodisch geschnitten und unterhalten werden.

⁶ Das Anlegen von Zwerggärten ist unstatthaft, ebenso das Herrichten von Sonderbeeten durch Legen von Steinen, Splitt- oder Kiesaufschüttungen und ähnliche Vorkehrungen. Selbständige Pflanzenbecken aus Stein und Grabsteine mit Pflanzenbecken sind nicht gestattet.

⁷ Das anonyme Gemeinschaftsgrab hat kein Grabmal, keine Grabkerze, kein Namensschild oder sonstige Bezeichnung. Es hat keinen individuellen Grabschmuck. Die Bepflanzung wird vom Friedhofgärtner im Auftrag der Gemeinde vorgenommen.

⁸ Das nicht anonyme Gemeinschaftsgrab ist mit einer von der Gemeinde bestimmten gravierten Steinplatte versehen. Die Kosten dafür sind von den Hinterbliebenen zu übernehmen. Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie beim anonymen Gemeinschaftsgrab.

Art. 23 Grabunterhalt

¹ Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Wenn ein Grab nicht gepflegt wird und die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung des Bausekretariates keine Folge leisten, ist das Bausekretariat berechtigt, das Grab auf Kosten der Angehörigen in Ordnung bringen zu lassen.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 24 Dauer der Grabesruhe

¹ Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre.

² Nach Ablauf dieser Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen mindestens 3 Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

³ Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert die Dauer der Grabesruhe nicht. Die Grabesruhe muss mindestens noch 5 Jahre dauern.

D VOLLZUG

Art. 25 Kosten, Gebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen.

Art. 26 Reglementsänderungen

¹ Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen und zu ändern.

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Bausekretariates kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderats können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen.

² Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am:
Dem fak. Referendum unterstellt:
Inkraftsetzung:

10. Juni 2014
25. Juni bis 24. Juli 2014
25. Juli 2014

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta

E ANHANG GEBÜHRENTARIF FÜR DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Bestattungskosten (Art. 14)

Die Bestattungskosten verstorbener Einwohner gehen zulasten der Gemeinde. Für die Bestattung Auswärtiger werden die Kosten gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt (Art. 14, Abs. 3).

Grabplatzgebühren von Nichtgemeindeeinwohnern (Art. 12)

Erdbestattungsgrab	Fr. 800.–	für 20 Jahre Grabesruhe
Urnengrab	Fr. 800.–	für 20 Jahre Grabesruhe
Gemeinschaftsgrab Urnen	Fr. 200.–	für 20 Jahre Grabesruhe
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	kostenlos	keine Verlängerung*

*Dauer der Grabesruhe (Art. 24, Abs. 3), die Grabesruhe muss mindestens noch 5 Jahre dauern.

Aufbahrung im Friedhofsgebäude (Art. 9)

Einwohner und Auswärtige	kostenlos
--------------------------	-----------

Grabkreuz (Art. 18)

für Auswärtige	Fr. 35.–
----------------	----------

Namenstafel für Gemeinschaftsgrab (Art. 20, Abs. 6 und 7)

Kostenanteil Namenstafel inkl. Gravur	
Einwohner	Fr. 1'000.–
Nichtgemeindeeinwohner	Fr. 1'000.–

Grabbepflanzung (Art. 22, Abs. 3)

Grabunterhalts-Depot

Erdbestattungsgrab (20 Jahre)	Fr. 4'500.–
Urnengrab (20 Jahre)	Fr. 3'500.–
Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.–

Die Änderung dieses Tarifes erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des Bausekretariates.